

# **Neufassung der Abfallsatzung des Landkreises Fulda vom 22.12.2016**

Der Kreistag des Landkreises Fulda hat in seiner Sitzung vom 22.12.2016 diese Neufassung zur Abfallsatzung des Landkreises Fulda beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung(HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618),

§ 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324),

§§ 1, 4 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrWG (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80) geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I S. 636),

§§ 1- 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 616) und die

Abfallsatzung des Zweckverbands Abfallsammlung für den Landkreis Fulda (nachfolgend Zweckverband genannt) in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung.

## **ERSTER ABSCHNITT**

### **Allgemeine Regelungen der Abfallentsorgung des Landkreises**

#### **§ 1 Aufgabe**

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des KrWG vom 24.02.2012 und des HAKrWG vom 06.03.2013 in den jeweils gültigen Fassungen, der Abfallsatzung des Zweckverbandes und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung durch den Landkreis umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) nach Maßgabe der §§ 6 – 10 KrWG sowie die Zwischenlagerung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Hausmüll- und Sperrmüll) und der überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung) nach Maßgabe der §§ 15 - 16 KrWG.

Sonderabfall-Kleinmengen i. S. d. § 1 Abs. 4 HAKrWG („Schadstoff-Kleinmengen“) werden vom Landkreis getrennt eingesammelt.

Die Maßnahmen des Beförderns sind mit Bildung des Zweckverbandes in dessen Zuständigkeit übergegangen.

Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Das Einsammeln und Befördern der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird vom Zweckverband nach der von ihm erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung dieser Satzung vorgenommen, soweit in § 9 keine andere Regelung getroffen ist.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Direktanlieferer und die Stadt Fulda. Diese nimmt die Abfallentsorgung nach Maßgabe der von ihr erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung vor, soweit hierfür nicht nach den gesetzlichen Regelungen der Landkreis zuständig ist. § 9 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

(4) Der Zweckverband und die Stadt Fulda haben die von ihnen durchgeführte Einsammlung oder die zwischen ihnen und Dritten abzuschließenden Verträge über den Transport und die Einsammlung von Abfällen mit dem Landkreis abzustimmen.

#### **§ 2 Ausschluss von der Entsorgung**

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen überlassungspflichtigen und überlassenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder sonstigen Rechtsvorschriften von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind

a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG,

- b) gefährliche Abfälle i.S.d. § 48 KrWG aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nicht durch die Sonderabfall-Kleinmengensammlung gemäß § 9 erfasst werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses,
  - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 48 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht durch die vom Zweckverband, der Stadt Fulda oder dem Landkreis Fulda bereitgestellten Sammelsysteme oder Sammelaktionen nach deren Satzungen eingesammelt werden können.  
Davon ausgenommen sind kompostierbare pflanzliche Abfälle und sonstige Abfälle, die für die Errichtung, den Betrieb oder die Stilllegung der Abfallentsorgungsanlagen benötigt werden (§ 13 Abs. 5 dieser Satzung).  
Weitere Ausnahmen können vom Landkreis zugelassen werden.  
Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich ist,
  - d) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 23 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen („DSD“, § 20 Abs. 23 Satz 1 KrWG),
  - e) Schlämme aus kommunalen Kläranlagen und industriellen sowie gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen und ähnliche flüssige, schlammige und pastöse Abfälle,
  - f) Autowracks und Fahrzeugteile,
  - g) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind (§ 22 KrWG),
  - h) Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserve sowie Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen zu stellen sind.
- (3) Über Absatz 2 hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Zwischenlagern, Ablagern und Verwerten ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Dies gilt insbesondere für Abfälle, die nicht zwischengelagert oder den vom Landkreis bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen nicht zugeführt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung des Regierungspräsidiums auf ihrem Grundstück oder an anderer Stelle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG (§§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1) und des HAKrWG zu entsorgen. Der Landkreis gibt über die Entsorgungsmöglichkeiten auf Anfrage Auskunft. Insbesondere Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen, deren Einsammeln, Befördern und Entsorgen in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (5) Bestehen Zweifel, ob nach gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf Entsorgungsanlagen des Landkreises zugelassen sind, kann der Landkreis die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls durch ein fachtechnisches Gutachten nachweist und/oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten des fachtechnischen Gutachtens trägt der Anlieferer.
- In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen lassen. Die Abfallanlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

### § 3

#### Benutzungsrecht

- (1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises sind der Zweckverband sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Besitzer oder Erzeuger, dessen Abfälle durch die Abfallsatzung des Zweckverbandes oder die Satzung der Stadt Fulda vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen abfallrechtlichen Regelungen berechtigt, die bei ihm angefallenen Abfälle dem Landkreis unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke des

Verwertens, des Behandelns, Zwischenlagerns und Beseitigens zu überlassen (Direktanlieferer). Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

- (3) Werden Abfälle nicht sortenrein angeliefert, so entscheidet der Landkreis oder ein von diesem Beauftragter über die weitere Entsorgung dieser Abfälle.

#### **§ 4 Benutzungszwang**

- (1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises sind der Zweckverband und die Stadt Fulda mit den in ihren Gebieten eingesammelten Abfällen angeschlossen. Der Zweckverband und die Stadt Fulda haben dem Landkreis alle von ihnen eingesammelten Abfälle nach dessen Vorgaben zu übergeben. Dies gilt nicht, wenn ihnen die Entsorgung gem. § 4 HAKrWG übertragen worden ist.
- (2) Der Besitzer oder Erzeuger, dessen Abfälle vom Einsammeln durch die Abfallsatzung des Zweckverbandes oder die Satzung der Stadt Fulda ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern und das Behandeln, Lagern und Ablagern vornehmen zu lassen, soweit der Abfallerzeuger und -besitzer zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).  
Dies gilt nicht, soweit der Landkreis diese Abfälle von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat.
- (3) Ein Benutzungszwang besteht nicht,
- a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  - b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese durchführen (z. B. Eigenkompostierung),
  - c) für Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind und die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - d) für Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, welche durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
  - e) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
  - g) für pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der „Verordnung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) zugelassen ist,
  - h) für Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund § 22 KrWG auf Dritte übertragen wurde,
  - i) für Abfälle, bei welchen aufgrund §§ 25, 26 KrWG Rücknahme- und Rückgabepflichten festgelegt wurden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können im Einzelfall, auch wenn eine Verwertungspflicht des Landkreises nicht besteht und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zulassen, Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden.
- (5) Der Landkreis kann im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf Antrag Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 und 3 KrWG zulassen. Die Ausnahme ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

#### **§ 5 Meldepflicht**

- (1) Der Zweckverband sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Landkreis alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung ihre Abfälle unmittelbar dem Landkreis zu überlassen haben, haben dem Landkreis über jede wesentliche Änderung der angefallenen Abfälle unverzüglich Auskunft zu erteilen. Wechselt der Inhaber eines Betriebs, aus dem bisher

regelmäßig Abfälle zu einer der in § 8 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 Durchsuchung, Fundsachen**

- (1) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 7 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Der Landkreis sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden. Ist die Annahme des Abfalls aus Gründen der Betriebsstörung unterblieben, so wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.

# **ZWEITER ABSCHNITT**

## **Durchführung der Abfallentsorgung**

### **§ 8 Organisation**

- (1) Das Ablagern von Abfällen, die nicht der Verwertung zugeführt, werden erfolgt auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Kalbach; Abfälle, die nicht unmittelbar einer Entsorgung zugeführt werden können, werden auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Kalbach zwischengelagert. Im übrigen haben die Abfallbesitzer oder -erzeuger im Rahmen des Benutzungsrechtes und -zwanges die in § 2 dieser Satzung genannten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager sowie Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen.

Der Landkreis erstellt hierzu einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die

- a) für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle des Landkreises,
- b) zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. sonstigen Anlagen und ihre Träger
- c) jeweils zugelassenen Abfälle,
- d) Sonderabfall-Kleinmengensammlungen.

Der Organisationsplan und seine Änderungen können bei den Abfallentsorgungsanlagen, den Gemeindeverwaltungen und der Kreisverwaltung eingesehen werden.

Im Einzelfall kann der Kreisausschuss die Direktanlieferung abweichend von Satz 1 bis 5 regeln.

- (2) Der Landkreis führt außerdem die Einsammlung von Sonderabfall-Kleinmengen i.S.v. § 1 Abs. 4 und 5 HAKrWG durch.

### **§ 9 Einsammlung von Sonderabfall-Kleinmengen**

- (1) Sonderabfall-Kleinmengen i.S.v. §§ 1 Abs. 4 und 5 HAKrWG sind an den vom Landkreis bekanntgegebenen Tagen vom Abfallerzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und gegebenenfalls des Abfallerzeugers an den mobilen und ortsfesten Annahmesammelstellen den vom Landkreis beauftragten Personen zu übergeben.
- (2) Die Sammeltermine werden im „Marktkorb am Sonntag“ oder in der „Fuldaer Zeitung“ und in den Mitteilungsorganen der jeweiligen kreisangehörigen Städte und Gemeinden veröffentlicht.

### **§ 10**

## **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage Folge zu leisten.
- (2) Abfälle i.S.d. §§ 3, 4 Abs. 2 sind von den Abfallbesitzern oder -erzeugern bei der hierfür nach § 8 Abs. 1 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.  
Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall dem Landkreis dabei entstehende Aufwendungen sind von dem Abfallanlieferer über die nach § 13 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.  
Soweit sich erst im nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die im Sinne von Satz 2, 1. Halbsatz hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten nach tatsächlichem Aufwand über die Gebühr i.S.d. § 13 hinaus zu tragen.
- (3) Abfälle gelten für den Landkreis für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen, wenn Einsammlung und Transport durch den Zweckverband abgeschlossen sind oder sie in zulässiger Weise in eine vom Landkreis zur Verfügung gestellte Entsorgungsanlage verbracht worden sind.  
Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.

## **DRITTER ABSCHNITT**

### **Deckung des Kostenbedarfs**

#### **§ 11**

#### **Gebührenpflicht, Entstehen, Fälligkeit**

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen sowie von Sonderabfall-Kleinmengen Benutzungsgebühren. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keine Umsatzsteuer.  
Soweit die Abfallentsorgungsanlagen von Dritten betrieben werden, welche vom Landkreis beauftragt sind, stellen diese die Entgelte direkt in Rechnung.
- (2) Gebührenpflichtig für die vom Zweckverband angelieferten und vom Landkreis übernommenen Abfälle ist der Zweckverband. Die Stadt Fulda ist gebührenpflichtig für den von ihr eingesammelten Abfall, wenn dieser nach Abschluss der Einsammlung vom Landkreis übernommen wird.  
Die Gebührenpflicht des Zweckverbandes und der Stadt Fulda entstehen jeweils sofort. Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe fällig. Der Landkreis kann Vorauszahlungen verlangen.
- (3) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Direktanlieferer. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.  
Ist bei Anlieferung von Abfällen der Verpflichtete (§§ 3, 4 dieser Satzung) nicht bestimmbar, ist der tatsächliche Anlieferer (Transporteur) Gebührenschnldner. Dies gilt insbesondere, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (4) Der Landkreis kann im Einzelfall eine abweichende Regelung hinsichtlich der Fälligkeit und Vorauszahlungen der Gebühren treffen.

#### **§ 12**

#### **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 11 ist die jeweils angelieferte Abfallmenge nach Gewicht, sofern in § 13 nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 13**

#### **Benutzungsgebühr**

- (1) Für den Zweckverband, die Stadt Fulda und die Direktanlieferer beträgt die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mit einem Schüttgewicht über 0,2 t/m<sup>3</sup> pro Tonne 115,- EUR, sofern die nachfolgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Für Abfallanlieferungen mit einem Gewicht unterhalb der Waage-Mindestlast wird in analoger Anwendung von Abs. 7 Buchstabe b) eine Pauschale von 6,00 EUR pro

angefangene 50 kg erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung des Hausmülls beträgt 110,-- EUR pro Tonne.

Liegt das Schüttgewicht für die genannten Abfälle unter 0,2 t/m<sup>3</sup> wird zusätzlich ein Aufschlag von 25 % pro Tonne erhoben.

Abfälle, die keine volle Tonne wiegen, werden unter Berücksichtigung der Sätze 1 und 2 ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend berechnet.

- (2) Mit der Gebühr nach Absatz 1 sind auch die Aufwendungen für die Zwischenlagerung, die Umladung, den Transport zu den Entsorgungsanlagen, die Beseitigung sowie die Entsorgung stofflich verwertbarer Abfälle abgegolten, soweit die nachfolgenden Absätze nichts anderes bestimmen.
- (3) Für das Behandeln, Verwerten, Lagern und Beseitigen folgender angelieferter bzw. abgelieferter Abfälle werden gesonderte Gebühren erhoben:
  - a) für Sandfangrückstände, Sieb- und Rechengut, Kanalreinigungsrückstände und Straßenkehrriech mit einem Trockensubstanzanteil von mindestens 35 % pro Tonne 110,-- EUR
  - b) für Rückstände aus der Abfallbehandlung (z.B. AVV-Nr. 191212) pro Tonne 120,-- EUR
  - c) für mineralischen Bauschutt und unbelasteten Erdaushub, (Annahme nur soweit sie für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung der Abfallentsorgungsanlagen benötigt werden) pro Tonne 13,-- EUR
  - d) für Abfälle, die besondere Vorkehrungen bei der Zwischenlagerung erfordern, wird über die Gebühr gemäß Abs. 1 hinaus ein zusätzlicher Aufschlag erhoben; die Höhe dieses Aufschlages bemisst sich nach Material-, Maschinen-, je nach Personaleinsatz etc. pro Tonne je nach Aufwand.  
Für Maschineneinsatz werden pro angefangene ¼ Std. 11,50 EUR, für Personaleinsatz pro angefangene ¼ Std. 8,00 EUR berechnet.  
Angefallene Fremdkosten werden in der jeweils angefallenen Höhe weiterberechnet.
- (4) Ist im Abfall ein höherer Wertstoffanteil als 25 % bezogen auf das Volumen oder das Gewicht des Abfalls enthalten, hat der Gebührenpflichtige einen Aufschlag von 50 % auf die Gebühr gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 zu zahlen. Der Aufschlag erhöht sich auf 100 %, wenn der Wertstoffanteil auf über 50 % der angelieferten Menge steigt. Bei einem Wertstoffanteil von über 75 % behält sich der Landkreis vor, die Annahme zu verweigern.
- (5) Im Einzelfall kann der Kreisausschuss eine abweichende Gebührenfestsetzung für Abfälle treffen, die für die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung oder Rekultivierung einer Abfallentsorgungsanlage verwendet werden können. Gleiches gilt für Abfälle, die ohne eine Zwischenlagerung Verwertungsanlagen zugeführt werden können.
- (6) Sonderabfall-Kleinmengen aus Privathaushalten werden gebührenfrei bei stationären und mobilen Sammelstellen angenommen. Für schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbe, Handwerks- und ähnlichen Dienstleistungsbetrieben wird eine Gebühr von 2,50 EUR pro angefangenes kg. erhoben, wobei die Höchstmenge auf 100 kg pro Anlieferungstermin festgelegt wird. Im übrigen sind Gewerbebetriebe mit einem Anfall dieser Abfälle von mehr als 500 kg im Jahr zur eigenverantwortlichen Entsorgung verpflichtet. Die Annahme gewerblicher Sonderabfälle erfolgt ausschließlich beim Zwischenlager der Firma Suez, Hermann-Muth-Str. 8, 36041 Fulda.
- (7) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofes des Abfallwirtschaftszentrums in Kalbach und die Anlieferung von Kleinmengen (Kofferraumladungen von Personenkraftwagen) beträgt:
  - a) für verwertbare mineralische Stoffe (Bauschutt) bis 50 Liter (Kofferraumladungen) 3,00 EUR
  - b) für Restabfälle bis 50 Liter (Kofferraumladungen) 6,00 EUR
  - c) für Papier, Pappe, Kartonage aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben bis 0,5 m<sup>3</sup> pauschal 5,00 EUR
  - d) für Althölzer im Sinne der Altholzverordnung
    - bis 50 Liter 4,00 EUR
    - zwischen 50 Liter bis 250 Liter 8,00 EUR
    - ab 250 Liter bis 0,5 cbm 12,00 EUR

Die Mengenangaben gelten sinngemäß auch für Kleinmengen, welche nicht nach der Literzahl abgegrenzt werden können. Grundsätzlich ist die Annahme auf dem Wertstoffhof auf Kleinmengen begrenzt.

Der Kreisausschuss ist berechtigt, auf Antrag eines nach § 11 dieser Satzung Gebührenpflichtigen in besonderen Härtefällen Gebühren zu stunden, niederzuschlagen, ganz oder teilweise zu erlassen.

### **§ 15 Betretungsrecht, Auskunftspflicht**

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, Beauftragten des Landkreises das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).  
Den Beauftragten des Landkreises ist auch zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (2) Die Anordnungen der Beauftragten, die sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen haben, sind zu befolgen.
- (3) Den Beauftragten des Landkreises sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 16 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Abfälle unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises verbringt,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
  3. entgegen § 5 Abs. 2 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
  4. entgegen § 6 Abs. 3 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
  5. entgegen § 10 Abs. 1 den Anweisungen des Personals der Abfallentsorgungsanlage nicht Folge leistet.
  6. entgegen § 15 Abs. 1 als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, Beauftragten des Landkreises nicht das Betreten der Grundstück zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 19 KrWG) duldet,
  7. entgegen § 15 Abs. 1 Beauftragten des Landkreises zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält,
  8. entgegen § 15 Abs. 2 die Anordnung der Beauftragten nicht befolgt.
  9. entgegen §§ 15 Abs. 3 den Beauftragten des Landkreises die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Kreisausschuss.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Fulda, 22.12.2016

Der Kreisausschuss des Landkreises Fulda

Woide  
Landrat

SIEGEL

Schmitt  
Erster Kreisbeigeordneter